



Anordnung des Oberbürgermeisters

Nummer	Verteiler	Sachbehandlung (Dienststellen-Nr.)	Datum
12	B	100	07.08.2006

Aktiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit; Änderung der Vergabepraxis;

Nach Schätzungen des internationalen Kinderhilfswerkes „terre des hommes“ und der ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) müssen 210 bis 250 Mio. Kinder unter 15 Jahren regelmäßig arbeiten, das sind weltweit 20 – 30 % aller Kinder. Der überwiegende Teil ist gezwungen unter ausbeuterischen Bedingungen zu arbeiten, ein Drittel dieser Kinder ist unter 10 Jahre alt.

Am 20.06.2006 wurde vom Bau- und Vergabeausschuss der Beschluß gefasst, dass bei Beschaffungen der Stadt Nürnberg künftig nur Produkte Berücksichtigung finden,

- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und erbracht wurden bzw.
- deren Hersteller oder Verkäufer aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Betroffen sein können folgende Produkte aus Asien, Afrika oder Lateinamerika:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grab- und Pflastersteine)
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Kaffee, Tee
- Fischereiprodukte
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer

Sofern obengenannte Produkte eingekauft oder ausgeschrieben werden, ist entsprechend des Beschlusses vom 20.06.2006 wie folgt zu verfahren:

Bei der Beschaffung von Produkten, bei denen erfahrungsgemäß die Möglichkeit bestünde, dass sie unter Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt oder erbracht werden, soll künftig im Leistungsverzeichnis mit einem **Beiblatt**, der sogenannten **Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182** (Anlage 1), die Nachweisforderung des entsprechend anerkannten Siegels einer unabhängigen Organisation (Anlage 2) aufgenommen werden. Beinhaltet das abgegebene Angebot das geforderte Siegel, bedarf es keiner weitergehenden Prüfung.

Fehlt dem Angebot das Siegel oder existiert für das Produkt kein anerkanntes Siegel, genügt die per Erklärung alternativ oder ausdrücklich angeforderte Vorlage eines Verhaltenskodex oder einer Sozialklausel oder einer Selbstverpflichtung des Anbieters, die nachvollziehbar erkennen lässt, dass die Produkte weder vom Anbieter noch von seinen Lieferanten unter Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

Liegt dem Angebot weder das angeforderte Siegel, noch ein Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder eine entsprechende Selbstverpflichtung bei, so wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Die Erklärung ist als Vertragsbestandteil in die Verdingungsunterlagen mitaufzunehmen (Download aus dem elektronischen [Vergabehandbuch](#) im Intranet möglich).

ZD überwacht und ergänzt laufend die aktuell anerkannten Siegel. Alle Beschaffungsstellen können sich über die ständig vorgehaltene Seite im Intranet informieren ([Zentrale Dienste](#)), die zur Vertiefung der Thematik auch weiterführende Links enthält.

Die neue Regelung findet ab 01.07.2006 Anwendung.

Der Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly